



Verordnung für den Weibeldienst

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Vom 14. Dezember 2012

Stand 1. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für:

- für die Verwaltung und das Steueramt als Auftraggeber
- für die Personen, die Weibeldienst leiten
- für die Buchhaltung

Art. 2 Grundlage

Der Gemeinderat Schöfflisdorf hat ab 2009 den Weibeldienst auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schöfflisdorf wiedereingeführt. Dieser Dienst wird eingesetzt um Mitteilungen, Informationen, Weisungen, Anzeigen Flugblätter, Abstimmungsunterlagen etc. zu verteilen.

Art. 3 Organisation

Es wird ein/e Weibel/in bezeichnet. Die/Der Weibel/in ist Ansprechperson und organisiert den Dienst und die Verteilung selbständig. Sie/Er führt eine Liste mit Angabe aller Details wie Datum, Verteilaktion, Aufteilung der Arbeiten etc. Dafür erhält sie/er eine Grundentschädigung. Die/Der Weibel/in kann weitere Personen mit der Verteilung beauftragen.

Art. 4 Aufträge

Die/Der Weibel/in erhält seine Aufträge von der Verwaltung oder vom Steueramt. Soweit bekannt, werden die Aufträge für das Folgejahr mit Terminangabe bekanntgegeben. Dies gilt unter anderem für die sechs Ausgaben der INFOS für das Wehntal, Abstimmungsunterlagen, Abfallkalender, Häckseldienst, Christbaumverkauf etc. Flugblätter, Todesanzeigen etc. werden nach Bedarf in Auftrag gegeben. Bei mehreren Aufträgen zur gleichen Zeit definiert die Verwaltung, ob die Aufträge zur gleichen Zeit oder an verschiedenen Tagen verteilt werden müssen.

Art. 5 Entschädigung ¹

(Stand 1. Januar 2025)

Jährliche Grundpauschale (Hauptverantwortlicher Weibel)	CHF	319.00
1 Flugblatt ohne Adresse	CHF	160.00
2 oder mehr Flugblätter ohne Adresse	CHF	192.00
Mitteilungsblatt	CHF	266.00
Mitteilungsblatt und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	CHF	319.00
Einführung Stellvertretung (einmalige Entschädigung vor 1. Einsatz; 2 h à CHF 44.20 Werklohn)	CHF	91.00

Adressierte Verteilung		
Sortierung	CHF	106.00
Verteilung	CHF	266.00
Verteilung und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	CHF	319.00

Gleichzeitige Verteilung mehrerer adressierter Aufträge		
Sortierung: jeder Auftrag einzeln	CHF	106.00
Verteilung	CHF	319.00

¹ Geändert durch Beschluss Nr. 2022-136 des Gemeinderates vom 14. November 2022

Bemerkung zu den Pauschalen:

Die Pauschalen sind so festgelegt worden, dass Aufwand und Entschädigung für alle Dienste etwa im gleichen Verhältnis zum jeweiligen zeitlichen Aufwand sein sollten. Die Pauschalen sind so angesetzt, dass die Verantwortung der mit der Verteilung beauftragten Personen mitberücksichtigt sind. Die Entschädigungen sind brutto.

Art. 6 Verrechnung

Die Auszahlung an die Personen, die Weibeldienste erbracht haben erfolgt aufgrund der Liste, die die/der Weibel/in per Ende Mai und Ende November an die Gemeindeverwaltung einreicht. Die Liste muss alle Details für eine korrekte Auszahlung enthalten. Die Auszahlung erfolgt direkt an die entsprechende Person.

Art. 7 Teuerungsausgleich²

Die Ansätze gemäss Art. 5 werden jährlich bzw. wenn ein entsprechender Beschluss des Kantons zum Teuerungsausgleich vorliegt, automatisch gemäss kantonaler Vorgabe angepasst.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Mai 2014
Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Der Schreiber
Michael Frei

Revisionen

1. Revision GRB Nr. 222 vom 14. Dezember 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012
2. Revision GRB Nr. 85 vom 19. Mai 2014, Inkraftsetzung per 1. Mai 2014
3. Revision GRB Nr. 136 vom 14. November 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

² Eingefügt durch Beschluss Nr. 2022-136 des Gemeinderates vom 14. November 2022